

Fahrausweiskontrolle / Fahren ohne gültigen Fahrausweis

Fahrausweiskontrolle

Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, dass sie oder er vor Abfahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. In allen Fahrzeugen von BERNMOBIL gilt das Prinzip der Selbstkontrolle.

Auch Fahrgäste mit E-Tickets müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz eines E-Tickets sein. D.h. der Kaufvorgang muss durch den Fahrgast abgeschlossen werden, bevor man in das Transportmittel einsteigt. Kauft der Fahrgast das E-Ticket nach Abfahrt des Kurses, hat sie/er den Zuschlag zu bezahlen. Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgewiesen werden (z.B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer) kann dieses nachträglich im [BERNMOBIL Servicecenter Info & Tickets](#) vorgewiesen werden und es wird einzig die Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- und keine weiteren Zuschläge erhoben. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig, werden die Zuschläge in Rechnung gestellt.

In Fahrzeugen mit Ticketautomaten ist der Fahrausweis sofort (ohne vorheriges Aufsuchen eines Sitzplatzes) nach dem Einstieg ins Fahrzeug zu lösen bzw. die Mehrfahrtenkarte zu entwerten.

Bei einer Fahrausweiskontrolle geht es nicht darum zu beurteilen, ob jemand aus Versehen oder anderen Gründen kein gültiges Ticket hat. Eine solche Beurteilung können wir nicht vornehmen. Aus diesem Grund müssen wir uns an überprüfbare Kriterien halten und dies ist der Sachverhalt bzw. die Tatsache, ob ein Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte oder nicht. Mit der Erhebung des Zuschlages unterstellen wir dem Fahrgast nicht, dass er oder sie absichtlich ohne gültiges Ticket unterwegs ist.

Zu Kontrollzwecken werden alle Reisende ohne gültigen Fahrausweis mit Namen, Wohnadresse, Geburtsdatum und Bürgerort erfasst. Die Quittung/ Zahlungsaufforderung aus der Fahrausweiskontrolle gilt während 1 Stunde in allen Zonen als Fahrausweis.

Zuschläge

Die Höhe der Zuschläge wird anhand der Anzahl Vorfälle der letzten 2 Jahre festgelegt. Dabei wird zwischen «Reisen ohne gültigen Fahrausweis» und «Reisen mit teilgültigem Fahrausweis» unterschieden.

Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender Klassenwechsel
- Fehlender oder falscher Zuschlag
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum halben oder ermässigten Preis ohne Berechtigung)
- Fehlender Streckenwechsel, bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungstation- resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)

Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reisestrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis vorweisen kann. Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag. Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag, bezahlt, wer

- einen nationalen Fahrausweis vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen (der befahrenen Strecke) gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist.

Zuschlag für Reisen ohne gültigen Fahrausweis (RogF)

- Zuschlag beim 1. Vorfall CHF 100.-
- Zuschlag beim 2. Vorfall CHF 140.-
- Zuschlag beim 3. Vorfall CHF 170.-

Im Betrag enthalten ist jeweils eine Fahrpreispauschale von CHF 10.-

Zuschlag für Reisen mit teilgültigem Fahrausweis (RemitF)

- Zuschlag beim 1. Vorfall CHF 75.-
- Zuschlag beim 2. Vorfall CHF 115.-
- Zuschlag beim 3. Vorfall CHF 145.-

Im Betrag enthalten ist jeweils eine Fahrpreispauschale von CHF 5.-

Zusätzliche Zuschläge:

- Missbrauch sowie Angabe falscher Personalien oder Flucht CHF 100.–
- Nachforschung nach richtigen Personalien usw. je ¼ Std. CHF 25.–
- Mahnung bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von 30 Tagen CHF 40.–
- Fälschungen: jegliche Manipulation an Tickets CHF 200.–

Zahlungsfristen:

- Rechnung: innert 30 Tagen
- Mahnung: innert 10 Tagen

Persönliches Abo vergessen

Kann während der Fahrausweiskontrolle das gültige, persönliche Abonnement nicht vorgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, dieses zusammen mit der Zahlungsaufforderung innerhalb von 10 Tagen im BERNMOBIL Servicecenter Info & Tickets oder einer anderen öV Verkaufsstelle persönlich vorzuweisen. Alternativ kann dies auch Online erfolgen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.- erhoben. Wird das Abonnement nicht innerhalb von 10 Tagen im BERNMOBIL Servicecenter Info & Tickets vorgewiesen, beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen CHF 30.-.

Mitnahme von Tieren

Zahme Haustiere dürfen im öV transportiert werden. Für die Fahrt benötigen Sie für jedes Tier einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis.

Ausnahmen:

- Kleine Hunde, Katzen und ähnliche zahme Tiere mit Risthöhe bis 30cm dürfen in geeigneten Transportbehälter kostenlos mitgenommen werden.
- Nutzhunde (Blindenführerhunde, Katastrophenhunde, Militärhunde) werden mit dem entsprechenden Nachweis kostenlos befördert.

Kontakt

BERNMOBIL, Fahrausweiskontrolle, Tel. 031 321 83 70, fahrausweiskontrolle@bernmobil.ch

- Auskünfte für Dritte (volljährige/r Tochter/Sohn oder Andere) sind aus Datenschutzgründen nur mit einer Vollmacht möglich.

Weiterführende Informationen

- [Alliance SwissPass: gemeinsame Tarifnebenbestimmungen gemäss T600, Ziffer 12](#)
- [Liberio Tarif 651,10, Ziffer 7.3](#)
- [Nationales Schwarzfahrerregister](#)
- [BERNMOBIL Datenschutzerklärung](#)